

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum Referentenentwurf "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze" (Ref-E WPG) vom 21. Juli 2023

I. Vorbemerkung

Die 835 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Motivation für die Energiewende. Unter diesen Energiegenossenschaften befinden sich über 200 Wärmegenossenschaften, die Wärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen betreiben. Sie ermöglichen die aktive Teilhabe von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Eine erfolgreiche Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ist auf das Engagement der Menschen angewiesen. Deshalb sollte die Bundesregierung insbesondere Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle für eine zügige Umsetzung der Energiewende stärken.

Der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte neue Referentenentwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 21. Juli 2023 enthält zahlreiche Regelungen, die auch die genossenschaftlichen Wärmenetzbetreiber und (zukünftige) Wärmegenossenschaften betreffen. Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften begrüßt ausdrücklich die Veränderungen im aktuellen Ref-E WPG im Vergleich zum Ref-E WPG vom 1. Juni 2023, insbesondere den Wegfall der möglichen Verpflichtung von Wärmenetzbetreibern, auf eigene Kosten Entwürfe zur Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Darüber hinaus wäre nach altem Ref-E WPG die Pflicht zur Erstellung eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans selbst dann erforderlich gewesen, wenn ein Wärmenetz bereits heute vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird. Diese Pflicht ist erfreulicherweise ebenfalls weggefallen. Auch begrüßen wir die neu eingeführte Regelung, dass nach § 18 Abs. 4 (potenzielle) Wärmenetzbetreiber der planungsverantwortlichen Stelle bereits vor Beginn der Wärmeplanung Vorschläge für neue Wärmenetze vorlegen können. Bürgerschaftliche Initiativen können so frühzeitig aktiv werden und werden nicht durch möglicherweise langwierige Wärmeplanungsprozesse ausgebremst.

Allerdings sehen wir das Thema Beteilung von Energiegemeinschaften und anderen Initiativen im neuen Ref-E WPG vom 21. Juli 2023 kritisch. Im Folgenden finden Sie unsere kurzen Anmerkungen dazu sowie die entsprechende Änderungsforderung.

II. Beteiligung von Energiegemeinschaften und von Verbrauchern ausgehenden Initiativen

Zwar sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 3 a) & b) natürliche und juristische Personen zu beteiligen, die entweder als zukünftige Betreiber eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommen oder die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftige Betreiber von Wärmenetzen innerhalb des beplanten Gebiets konkret angeboten haben. Dies müsste aus unserer Sicht sowohl bestehende Energiegenossenschaften – unabhängig davon ob sie bereits ein Wärmenetz betreiben oder nicht – als auch Initiativen von Privatpersonen, die ein genossenschaftliches Wärmenetz planen, umfassen. Jedoch wurde im Vergleich zum Ref-E WPG vom 1. Juni 2023 die explizit genannte und verpflichtende Beteiligung von Energiegemeinschaften zu einer "kann-Bestimmung" abgeschwächt (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 6 Ref-E WPG 21. Juli 2023 und § 7 Abs. 2 Nr. 10 Ref-E WPG 1. Juni 2023).



Darüber hinaus sollen nach § 21 Satz 1 Nr. 2 nur Wärmepläne für Gemeindegebiete, in denen mehr als 45.000 Einwohner gemeldet sind, eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können, enthalten. Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten genossenschaftlichen Wärmenetze in Gemeindegebieten bestehen, in denen deutlich weniger als 45.000 Einwohner gemeldet sind, ist eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen in Wärmeplänen kleinerer Gemeindegebiete besonders wichtig. Da für diese Gemeindegebiete nach § 22 ein vereinfachtes Verfahren geplant ist, bei dem nach § 22 Satz 1 Nr. 1 der Kreis der nach § 7 zu Beteiligenden reduziert werden kann und den Beteiligten nach § 7 Absatz 2 möglicherweise nur noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, sehen wir die Möglichkeit in Gefahr, dass bestehende Energiegenossenschaften sowie neue bürgerschaftliche Wärmeinitiativen frühzeitig, auch in kleinen Gemeindegebieten, an der Wärmeplanung beteiligt werden.

Wir fordern daher, die Beteiligung von Energiegemeinschaften und anderer bürgerschaftlicher Initiativen an der Wärmeplanung in jedem Fall als verpflichtend im Gesetz zu verankern, auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 22.

Zusammengefasst:

Energiegemeinschaften und bürgerschaftliche Initiativen sollten in jedem Fall – auch in kleinen Gemeindegebieten, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind – frühzeitig, umfassend und fortlaufend von der planungsverantwortlichen Stelle an der Wärmeplanung beteiligt werden.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 835 Energiegenossenschaften mit ihren 200.000 Mitgliedern. Über 200 dieser Energiegenossenschaften betreiben Wärmenetze und Anlagen zur Wärmeerzeugung.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 - 984

E-Mail: wieg@dgrv.de

Jonas von Obernitz Referent Wärmepolitik Bundesgeschäftsstelle

Energiegenossenschaften beim DRGV Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 976

E-Mail: vonobernitz@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349